

**Antrag des Kreiskirchenrates Merseburg an die Föderationssynode betr. Entwurf einer  
Verfassung der EKM**

Die Synode möge beschließen:

Artikel 55 (2) lautet:

“Die Landessynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche, **soweit sie nicht die Zuständigkeit dem Landeskirchenrat, dem Landesbischof oder dem Kollegium des Landeskirchenamtes übertragen hat....**

**Begründung:** Wenn die Landessynode die Sachwalterin aller der Landeskirche zustehenden Rechte ist, ist unklar wie sich Zuständigkeiten bei anderen Organen der Landeskirche begründen. Die bisherige Formulierung des Absatzes 2 ist in diesem Punkt zumindest missverständlich.

Artikel 56 lautet:

“Der Landesbischof, sein ständiger Stellvertreter und der reformierte Senior haben ein Einspruchsrecht aus Bekenntnisgründen.“

**Begründung:** Konvente sollen nicht gebildet werden